

Kindertagesstätten- Ordnung

der BRK-Einrichtungen in
Hofstetten, Landsberg, Lengenfeld, Prittriching, Scheuring,
Schwabhausen, Thaining, Weil, Denklingen, Issing und Stadl

Träger:

Bayerisches Rotes Kreuz 

Kreisverband Landsberg
Max-Friesenegger-Str. 45
86899 Landsberg am Lech
Telefon: 08191/9188-0
Fax: 08191/59969

E-Mail: info@kvlandsberg.brk.de
Internet: www.kvlandsberg.brk.de

1. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Die Kindertagesstätte ist eine anerkannte Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kindertagesstättengesetzes. Soweit weitere Vorschriften aus diesem Gesetz bzw. den hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen dieser Kindertagesstättenordnung betreffen, sind sie zwingender Bestandteil dieser vertraglichen Regelung.

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung unter der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Landsberg am Lech.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Erziehungs- und Bildungsziele

Die Erziehungs- und Bildungsziele der Kindertagesstätte orientieren sich an den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und deren Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG).

2.1. Als wesentlicher Grundsatz und Ziel ist zu nennen:

Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der **beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann** (§ 3 Abs. 1, 4. AV BayKiBiG).

Die Kindertagesstätte bietet eine ganzheitliche elementare Bildung an.

2.2. Folgende Basiskompetenzen bzw. Förderbereich werden unter Berücksichtigung der Alters- und Entwicklungsstufe des Kindes besonders beachtet:

- Selbstwahrnehmung
- Motivationale Kompetenzen (Autonomie- und Kompetenzerleben, Selbstwirksamkeit, Selbstregulation, Neugier und individuelle Interessen)
- kognitive Kompetenzen (Wahrnehmung, Gedächtnis, Kreativität, Problemlösefähigkeit)
- physische Kompetenzen (Gesundheitserziehung, grob- und feinmotorische Kompetenzen)
- soziale Kompetenzen
- Entwicklung von Werten und Orientierungskompetenz
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme
- Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe
- Lernmethodische Kompetenz (Lernen, wie man lernt)
- Widerstandsfähigkeit (Resilienz)

Im Rahmen dieser Teilbereiche ist als methodisches Prinzip das spielerische Lernen besonders hervorzuheben.

- 2.3. Im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit müssen die Kinder, unter Einhaltung der Kernzeit, die Kindertagesstätte gemäß den gebuchten Zeiten **regelmäßig** besuchen.
- 2.4. Weitere Bildungs- und Erziehungsziele sind im "Pädagogischen Konzept der BRK-Kindertagesstätten" festgelegt. Auf Wunsch ist diese Schrift bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erhältlich.

3. Elternmitarbeit

Der Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fordert: „Eltern / Personensorgeberechtigten tragen Sorge für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes“. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Eine Mitwirkung der Eltern und des Elternbeirates, entsprechend Ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist erwünscht und notwendig.

4. Aufnahmekriterien

- 4.1. Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte ihren Erstwohnsitz im Bereich der entsprechenden Gemeinde/ Stadt haben.
- 4.2. Die Aufnahme der unter Ziffer 4.1. genannten Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze laut Betriebserlaubnis. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder arbeitssuchend sind
 - Geschwisterkinder
 - Alter des Kindes
- 4.3. Bei freien Platzkapazitäten können auswärtige Kinder (Gastkinder) aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme beantragt der Träger und ist auf das jeweilige laufende Kindergartenjahr befristet.

5. Anmeldung / Vormerkung / Betreuungsvertrag

- 5.1. **Anmeldung/Vormerkung**
Die schriftliche Vormerkung stellt einen "Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte" dar. Die Zusage, beziehungsweise Absage erfolgt schriftlich.
- 5.2. Der Termin für die Anmeldung/ Vormerkung wird frühzeitig in der Presse und/oder durch andere geeignete Veröffentlichungen bekannt gegeben.

Er kann darüber hinaus jederzeit bei der Leitung der Kindertagesstätte erfragt werden.

5.3. **Betreuungsvertrag**

Bei einer Aufnahme in die Kindertagesstätte wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, gleichzeitig sind die Nutzungs- bzw. Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu buchen.

- 5.4. Die gewählte Nutzungs- bzw. Betreuungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Kindertagesstättenjahr verbindlich. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Die monatlichen Elternbeiträge werden vom Träger im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und sind der **Gebührenordnung** zu entnehmen. Neufestsetzungen der Elternbeiträge und weitere Gebühren erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil.

- 6.2. Die Elternbeiträge sind für die gesamten 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu bezahlen. Die verbindlichen Elternbeiträge setzen sich zusammen aus Grundbeitrag, Spielgeld, Portfoliogeld und (wenn angeboten) Brotzeitgeld. Der verbindliche Essensbeitrag ist abhängig von der Buchungszeit und der Einrichtung.

Auch während vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Urlaub, Krankheit etc.) sind diese Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

- 6.3. Schuldner dieser Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 6.4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so können die Elternbeiträge ermäßigt werden. Die Ermäßigungen sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 6.5. Eine Kostenübernahme aus sozialen Gründen kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt bzw. Sozialamt gewährt werden.
- 6.6. Sämtliche Kindertagesstättenbeiträge werden ausschließlich durch Bank- einzug bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats durch den Träger erhoben. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Gemeinde und dem Träger für das jeweilige Kindertagesstättenjahr bedarfsgerecht festgelegt.

8. Schließzeiten

- 8.1. Die Schließzeiten werden in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger für das jeweilige Kalenderjahr bedarfsgerecht festgelegt und bekannt gegeben.
- 8.2. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindertagesstättenbeitrag und die weiteren Gebühren weiter zu bezahlen, ausgenommen das Essensgeld.

9. Aufsichtspflicht /Haftung

- 9.1. Das pädagogische Personal der Kindertagesstätte trägt während der Öffnungszeiten die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder. Es ist deshalb - und auch aus pädagogischen Gründen - dringend erforderlich, die Kinder der betreuenden Erzieherin oder Kinderpflegerin persönlich zu übergeben. Damit ist gewährleistet, dass die Aufsichtspflicht für die Kinder auch wahrgenommen werden kann.
- 9.2. Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes verweist in § 3 deutlich auf den Kinderschutz, der den pädagogischen Fachkräften eine konkrete Handlungsanleitung für Fälle von Kindeswohlgefährdungen gibt, um in diesem sensiblen Bereich ein Tätigwerden zum Schutze der Kinder zu erleichtern.
- 9.3. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind von einer dritten Person abgeholt wird. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, und zwar bis spätestens am Ende der Buchungszeit.
- 9.4. Für Kinder, die mit dem Bus der Gemeinde (mit dem von der Gemeinde beauftragten Busunternehmen) in die Kindertagesstätte kommen und von dort wieder abgeholt werden, besteht für den Träger bzw. die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte während der Busfahrt keine Aufsichtspflicht.
- 9.5. **Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Festen etc. sind die Eltern selbst für ihre Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig.**
- 9.6. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brillen, Geld) der Kinder kann **keine** Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc..
- 9.7. Werden bei der Aufnahme bedeutsame Informationen über das Kind (z.B. chronische Krankheiten, Allergien u.s.w.) durch den Personensorgeberechtigten nicht mitgeteilt, können bei Schädigung des Kindes aufgrund

fehlender Information weder Träger, noch die Mitarbeiter der Einrichtung haftbar gemacht werden.

10. Unfallversicherung

Für Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während der Veranstaltungen der Kindertagesstätte versichert. Die Personensorgeberechtigten melden Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte.

11. Gesundheitsfürsorge

- 11.1. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz enthält Vorschriften und Bestimmungen hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge in der Kindertagesstätte. Die Anwendung und Durchführung dieser Regelungen sind Bestandteil dieser Kindergartenordnung.
- 11.2. Diese Bestimmungen können auf Wunsch bei der Kindertagesstättenleitung eingesehen werden.
- 11.3. Medikamente werden in der Einrichtung nur bei absoluter Notwendigkeit verabreicht, wenn der Arzt die Verabreichung des Medikaments zu bestimmten Tageszeiten verschreibt und die Personensorgeberechtigten eine Vollmacht unterschreiben.

12. Krankheit und Versäumnisse

- 12.1. Alle Erkrankungen (z.B. ansteckende Kinderkrankheiten, Fieber, Hautausschläge, auch Kopflaus- und Flohbefall) oder der Verdacht solcher Krankheiten auch innerhalb der Familie sind der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten das Gesundheitsamt zu verständigen.
- 12.2. Kinder die erkrankt sind, können die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und müssen einen Tag symptomfrei zu Hause bleiben.
- 12.3. Aus Rücksicht sowohl auf das erkrankte Kind wie auch auf die anderen Kindertagesstättenkinder ist es selbstverständlich, dass das Kind erst nach **vollständiger** Genesung die Kindertagesstätte wieder besuchen kann. Die jeweils gültige „gemeinsame Empfehlung des Gesundheitsamtes und des Vertreters der niedergelassenen Kinderärzte im Landkreis Landsberg“ regelt die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Wiederzulassung in die Kindertagesstätte nach übertragbaren Krankheiten.
- 12.4. Auch bei sonstiger Abwesenheit des Kindes muss die Kindertagesstätte umgehend benachrichtigt werden.

13. Schlussbestimmung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird der Inhalt dieser Kindertagesstättenordnung für beide Seiten verbindlich.

Landsberg am Lech, 15.05.2024

Der Träger der Kindertagesstätten

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Landsberg am Lech



Andrea Maier
Bereichsleitung Kindertagesstätten

Version: 1.2 vom 23.05.2011	Ersteller:	Freigegeben:	Seite: 8 von 8
Revision: 1.3 vom 24.04.2024	KiTa-Leitungen	KGF	BRK KV